

1. Ausfertigung

---

**2. Änderungssatzung**  
**zur Verbandssatzung vom 29. Oktober 2009**  
**des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg**  
**-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**  
**(TAZV)**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 836) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg - Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 04. März 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29. Oktober 2009 – zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27. Oktober 2010 - beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungen**

Der „§ 13 Zuständigkeit“ wird wie folgt geändert:

**§ 13**  
**Zuständigkeit**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung oder Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis 50.000 Euro, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
3. Anstellung, Höherstufung und Entlassung nicht nur aushilfsweise beschäftigter Mitarbeiter des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD;
4. Erlass der Dienstanweisung zur Festlegung der Aufgaben des Geschäftsstellenleiters;
5. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) *unverändert*

---

Der „§ 17 Geschäftsführer“ wird gestrichen.

---

Der bisherige „§ 18 Bedienstete“ wird zu § 17.

---

Der bisherige „§ 19 Wirtschaftsführung“ wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

**§ 18**  
**Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

## 1. Ausfertigung

---

Der Zweckverband Beilrode-Arzberg bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

---

Der bisherige „§ 20 Finanzbedarf, Umlagen“ wird zu § 19.

---

Der bisherige „§ 21 Ausscheiden, Ausschluss eines Mitgliedes“ wird zu § 20.

---

Der bisherige „§ 22 Auflösung des Zweckverbands“ wird zu § 21.

---

Der bisherige „§ 23 Öffentliche Bekanntmachung“ wird zu § 22 und wird wie folgt geändert:

### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen durch den Abdruck im „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

*(2) unverändert*

---

Der bisherige „§ 24 Ersatzbekanntmachung“ wird zu § 23 und wird wie folgt geändert:

### **§ 23 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser teile dadurch ersetzt, dass sie während der Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg, Ernst-Thälmann-Straße 98, 04886 Beilrode, niedergelegt wird.

Hierauf muss in der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

*(2) unverändert*

---

Der bisherige „§ 25 Notbekanntmachung“ wird zu § 24 und wird wie folgt geändert:

### **§ 24 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der „Torgauer Zeitung“ oder dem „SonntagsWochenBlatt“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

---

Der bisherige „§ 26 Ortsübliche Bekanntgabe“ wird zu § 25 und wird wie folgt geändert:

1. Ausfertigung

---

**§ 25**

**Ortsübliche Bekanntgabe**

Die in § 22 vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe.

---

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

---

Beilrode, den 05. März 2014

Schmidt  
Verbandsvorsitzende  
Zweckverband Beilrode-Arzberg  
- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband, unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.